Tankstelle - Waschanlage - Fahrradverleih
Poppinga

Mühlenstr.3,
26736 Greetsiel,
Tel. 04926 / 348

Allgemeine Vermietbedingungen (AVB)

I. Ordnungsgemäßer Zustand des Fahrrads / des Anhängers (nachstehend Mietgegenstand genannt)
1. Vor Übernahme und Fahrtbeginn hat sich der Mieter mit der allgemeinen Funktionsweise des Mietgegenstands vertraut zu machen und diesen (.z. B. durch Funktionstest und/oder Probefahrt) auf Mängel, insbesondere die Verkehrssicherheit beeinträchtigende Mängel zu untersuchen. Stellt der Mieter dabei einen die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Mangel fest oder zeigt sich ein solcher während der Nutzung, hat der Mieter dies unverzüglich mitzuteilen und die Nutzung des Mietgegenstandes sofort zu unterlassen.
2. Mit vorbehaltloser Übernahme des Mietgegenstands erkennt der Mieter an, dass sich der Mietgegenstand mit samt Zubehör in einem verkehrssicheren, mangelfreien und sauberen Zustand befindet.

II. Bestimmungsgemäße Nutzung des Mietgegenstands
1. Der Mieter ist verpflichtet, die Straßenverkehrsregeln (insbesondere die StVO) zu beachten und den Mietgegenstand ausschließlich bestimmungsgemäß zu nutzen.
2. Dem Mieter ist es insbesondere untersagt,
   a. den Mietgegenstand abseits befestigter Wege und zu einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch zu nutzen,
   b. den Mietgegenstand unter Drogen- und/oder Alkoholeinfluss zu nutzen,
   c. die Transportvorrichtungen des Mietgegenstands unsachgemäß zu nutzen,
   d. Personen unsachgemäß mit dem Mietgegenstand zu befördern, insbesondere auf dem Gepäckträger des Fahrrades. Kinder dürfen nur auf einem dafür vorgesehenen Kindersitz befördert werden.
   e. Umbauten oder sonstige Veränderungen an dem Mietgegenstand vorzunehmen,
   f. den Mietgegenstand ohne schriftliches Einverständnis des Vermieters zur Teilnahme an Test-Veranstaltungen oder Fahrradrennen oder für gewerbliche Zwecke zu nutzen,
   g. den Mietgegenstand weiterzuvermieten,
3. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verbote berechtigt den Vermieter, die weitere Nutzung des Mietgegenstandes zu untersagen und den Mietvertrag entschädigungslos zu kündigen.

III. Allgemeine Pflichten des Mieters
1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln sowie nach Möglichkeit an einem sicheren verschlossenen Ort (Raum) abzustellen; außerhalb geschlossener Räume ist der Mietgegenstand mittels des vorhandenen Schlosses gegen Diebstahl zu sichern.
2. Unbeschadet der Regelung unter I. 1. ist der Mieter verpflichtet, während der Mietzeit aufgetretene Mängel bzw. Schäden am Mietgegenstand spätestens bei Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen.

IV. Erforderliche Reparaturen des Mietgegenstands
1. Liegt kein Fall der Ziffer 2. unten vor, hat der Vermieter während der Mietzeit erforderliche Reparaturen auf eigene Kosten fachgerecht durchzuführen. Wahlweise ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter für die restliche Mietzeit einen jedenfalls gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen.
2. Wird eine Reparatur durch eine Nutzung des Mietgegenstands entgegen Ziffer II. oder durch eine sonstige unsachgemäße Nutzung/Behandlung des Mietgegenstands durch den Mieter schuldhaft verursacht, so hat der Mieter nach seiner Wahl die Reparatur auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Vermieter fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen oder dem Vermieter den Mietgegenstand zur fachgerechten Reparatur anzudienen und deren Kosten zu erstatten.

V. Unfall / Diebstahl und Verlust
Bei Unfällen mit dem Mietgegenstand, an denen neben dem Mieter auch fremde Sachen oder dritte Personen beteiligt sind, und im Falle des Diebstahls des Mietgegenstands oder seines Zubehörs während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, sowohl die zuständige Polizeibehörde als auch den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Im Fall eines Unfalles gemäß Satz 1 ist der Mieter ferner verpflichtet, dem Vermieter einen schriftlichen Unfallbericht mit Skizze vorzulegen. Der Unfallbericht muss Namen und Anschrift der beteiligten Personen, etwaige Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen etwaig am Unfall beteiligter Kraftfahrzeuge beinhalten. Im Falle eines Diebstahls hat der Mieter dem Vermieter schriftlich das polizeiliche Aktenzeichen mitzuteilen und ihn schriftlich über die ihm (dem Mieter) bekannten Umstände des Diebstahls zu unterrichten.

VI. Rückgabe des Mietgegenstands
1. Der Mieter hat den Mietgegenstand in demselben Zustand, in dem er ihn übernommen hat, spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort während dessen Geschäftszeiten zurückgegeben. Eine Rückgabe außerhalb der Geschäftszeiten erfolgt auf Risiko des Mieters. Der Mieter hat das Fahrzeug.
2. Wird der Mietgegenstand nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag außerhalb der Mietzeit eine Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Tagesmietzinses zu zahlen. Dem Vermieter bleibt vorbehalten, den Ersatz eines durch die verspätete Rückgabe darüber hinaus entstehenden Schadens geltend zu machen.

VII. Haftung/Schadenersatz
<u>1. Haftung des Vermieters</u>
a. Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit für jede Art von Fahrlässigkeit. Für sonstige schuldhafte Verletzungen von vertragswesentlichen Pflichten haftet der Vermieter, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen.
b. Eine Haftung des Vermieters entfällt im Falle einer Nutzung des Mietgegenstands entgegen Ziffer II. oder durch eine sonstige unsachgemäße Nutzung/Behandlung des Mietgegenstands durch den Mieter.
c. Soweit die Haftung des Vermieters nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
d. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
<u>2. Haftung des Mieters</u>
a. Der Mieter haftet für die durch ihn schuldhaft verursachten Personen-, Sach- oder Vermögensschäden Dritter; er ist insoweit verpflichtet, den Vermieter von jeglicher Haftung Dritten gegenüber freizustellen.
b. Der Mieter haftet für jeden Schaden des Vermieters aus Diebstahl, Verlust oder Beschädigung des Mietgegenstands und seines Zubehörs während der Mietzeit, wenn er den Schaden schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) zu vertreten hat. Diese Schadenersatzhaftung gilt insbesondere auch für Schäden aufgrund schuldhaften Verstoßes des Mieters gegen die vorstehenden Vermietbedingungen und umfasst auch Folgeschäden. Die Regelungen unter IV. Ziffer 2 bleibt unberührt.
c. Soweit ein Dritter dem Vermieter den Schaden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.

VIII. Schriftformklausel, salvatorische Klausel
1. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vermietbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.